

# BGer 4D 62/2016 vom 24. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4D\\_62\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_62_2016)

FR: TF 4D 62/2016 du 24 octobre 2016

IT: TF 4D 62/2016 del 24 ottobre 2016

## Regeste

Ausweisung | Vertragsrecht

## Volltext

Bundesgericht I. Zivilrechtliche Abteilung 24.10.2016 4D 62/2016 (4D\_62/2016) Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 24.10.2016 4D 62/2016 (4D\_62/2016) Tribunale federale I Corte di diritto civile 24.10.2016 4D 62/2016 (4D\_62/2016)

Ausweisung | Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 4D\_62/2016  
Urteil vom 24. Oktober 2016 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Kiss, Präsidentin, Gerichtsschreiber Kölz. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen B.\_\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Pierre Fivaz, Beschwerdegegner.  
Gegenstand Ausweisung, Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn, Zivilkammer, vom 9. August 2016. In Erwägung, dass B.\_\_\_\_\_  
(Beschwerdegegner) am 13. April 2016 beim Richteramt Thal-Gäu im Verfahren nach Art. 257 ZPO um die Ausweisung von A.\_\_\_\_\_  
(Beschwerdeführer) aus dem möblierten Zimmer im Hotel C.\_\_\_\_\_ in U.\_\_\_\_\_ ersuchte, mit der Begründung, er habe das Mietverhältnis am 18. Februar 2016 per 31. März 2016 gekündigt; dass der Amtsgerichtspräsident mit Urteil vom 15. Juni 2016 auf das Gesuch nicht eintrat; dass das Obergericht des Kantons Solothurn dieses Urteil in Gutheissung der von B.\_\_\_\_\_  
erhobenen Beschwerde mit Urteil vom 9. August 2016 aufhob, dem Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen entsprach und die Ausweisung innert 10 Tagen nach Rechtskraft anordnete, unter Bewilligung der Zwangsvollstreckung im Widerhandlungsfall; dass A.\_\_\_\_\_  
dieses Urteil des Obergerichts mit Eingabe vom 8. September 2016 mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten hat; dass keine Vernehmlassungen eingeholt wurden; dass auf die diversen vom Beschwerdeführer formulierten Rechtsbegehren und die erhobenen Rügen von vornherein bloss insoweit eingetreten werden kann, als sie das angefochtene Urteil respektive das vorinstanzliche Verfahren betreffen; dass der Beschwerdeführer namentlich sein Recht auf Einsicht in die kantonalen Gerichtsakten gemäss Art. 53 Abs. 2 ZPO nicht direkt beim Bundesgericht, sondern beim aktenführenden kantonalen Gericht geltend zu machen hat; dass Beschwerden an das Bundesgericht hinreichend zu begründen sind, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 134 II 244 E. 2.1); dass in der Beschwerdeschrift unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt werden muss, inwiefern dieses Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2 S. 116, 86 E. 2 S. 89), wobei eine allfällige Verletzung von Grundrechten vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG in Verbindung mit Art. 117

BGG ); dass das Obergericht befand, es liege ein klarer Fall im Sinne von Art. 257 ZPO vor, nachdem sich der Beschwerdeführer vor der Erstinstanz nicht vernehmen lassen und folglich die Ausführungen des Beschwerdegegners nicht (als unzutreffend) gerügt habe, wonach die Kündigungsanfechtung verspätet erfolgt und damit eine Anfechtung bzw. eine Erstreckung des Mietverhältnisses ausgeschlossen sei; dass in der nur schwer nachvollziehbaren Eingabe des Beschwerdeführers soweit ersichtlich nicht auf diese Begründung Bezug genommen wird; dass der Beschwerdeführer sinngemäss eine Verletzung der Ausstandsvorschriften durch die Oberrichter Jeger und Frey beanstandet, diesen Vorwurf jedoch nicht hinreichend begründet und jedenfalls nicht dartut, dass er die beiden betreffenden Richter in Nachachtung von Art. 49 Abs. 1 ZPO bereits im kantonalen Verfahren abgelehnt hätte; dass die Beschwerde demnach offensichtlich keine hinreichende Begründung enthält, weshalb im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf sie nicht einzutreten ist; dass unter den gegebenen Umständen auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG), womit das Gesuch des Beschwerdeführers um Befreiung von diesen Kosten gegenstandslos wird; erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Solothurn, Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 24. Oktober 2016 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Kiss Der Gerichtsschreiber: Kölz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.